

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1937	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 37	<b>Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen</b> .....	725
30. 6. 37	Vorschriften zur Durchführung des Luftschuß-Familienunterstützungsgesetzes (Luftschuß-Familienunterstützungsvorschriften) .....	727
30. 6. 37	Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg .....	727
30. 6. 37	Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen .....	728
2. 7. 37	Zweite Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise .....	728
2. 7. 37	Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) .....	729
3. 7. 37	Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) .....	730
3. 7. 37	Berichtigung .....	732
	Druckfehlerberichtigung .....	732

**Zu Teil II, Nr. 23,** ausgegeben am 6. Juli 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien. — Fünfte Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen (Ratifikation durch die Türkei). — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzuchtiger Veröffentlichungen (Beitritt Afghanistans). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (Einschränkung der Teilnahme des Irischen Freistaates). — Bekanntmachung über das deutsch-griechische Luftverkehrsabkommen.

## **Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.**

**Vom 1. Juli 1937.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Titel, Orden und Ehrenzeichen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen.

### § 2

(1) Titel kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen.

(2) Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden, setzt der Führer und Reichskanzler fest.

(3) Akademische Grade werden hierdurch nicht berührt.

### § 3

(1) Orden und Ehrenzeichen kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Führer und Reichskanzler vorbehalten.

(2) Verdienstabzeichen gelten als Ehrenzeichen.

### § 4

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen darf.

### § 5

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherren, einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung bis zum 16. November 1935 verliehen sind;

b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind sowie das Schlesiſche Verdienstabzeichen (Schlesiſcher Adler) und das Baltenskreuz;

- c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;
  - d) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes;
  - e) die vom Reichspräsidenten oder vom Führer und Reichskanzler seit dem 7. April 1933 gestifteten oder mit seiner Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung geschaffenen Orden und Ehrenzeichen;
  - f) die von der Reichsregierung genehmigten Sport-Ehrenzeichen.
- (2) Die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung werden hierdurch nicht berührt.

## § 6

- (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,
- a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt,

Berlin, den 1. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

- b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt, oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den im § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1b finden auch auf die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung Anwendung.

## § 7

Der Führer und Reichskanzler erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 8

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) und das Ergänzungsgesetz hierzu vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) treten außer Kraft. Die auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Verordnungen bleiben gemäß der Anlage zu diesem Gesetz aufrechterhalten.

### Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Es bleiben mit den aus § 2 Abs. 1 und § 3 sich ergebenden Änderungen in Kraft:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411);
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über Titel vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 73);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619);
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791);
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169);
6. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 414);
7. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1085);
8. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341);
9. die Verordnung über das Verwundetenaabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47);
10. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51);
11. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165);